

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2024

Nr. 2024/1286

KR.Nr. K 0093/2024 (BJD)

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Ergänzung des kantonalen Richtplans mit Massnahmen zum Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel  
Stellungnahme des Regierungsrates

---

## 1. Vorstosstext

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die I 0247/2023 «Interpellation Silvia Fröhlicher (SP, Bellach): Anpassung an den Klimawandel im Siedlungsraum - was gedenkt der Regierungsrat zu tun?» sowie auch im Richtplancontrolling 2023 klar festgehalten, wie wichtig Anpassungen an klimabedingte Veränderungen sowie Massnahmen zum Klimaschutz sind. Gemäss Antwort der Regierung auf die Interpellation soll der kantonale Richtplan das Thema aufnehmen. Allerdings bleibt vage, wann und in welchem Umfang das Thema aufgenommen werden soll.

Der Klimawandel stellt uns vor grosse Herausforderungen. Es kommt zu Starkniederschlägen, langanhaltenden Trockenphasen und extremen Hitzewellen. Überschwemmungen, sinkende Grundwasserspiegel und gesundheitliche Probleme aufgrund von Überhitzung sind nur einige der negativen Auswirkungen. Massnahmen gegen und Anpassungen an den Klimawandel sind unabdingbar. Der Richtplan als wichtiges Planungsinstrument über das gesamte Kantonsgebiet soll diesen Handlungsbedarf in verbindlichen Planungsgrundsätzen und Planungsaufträge aufnehmen. Innerhalb des Siedlungsgebiets sind mögliche Handlungsfelder die Entsiegelung von Flächen, Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser und Steigerung der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens. Mit solchen Massnahmen gemäss dem Konzept der Schwammstadt bleibt der Wasserkreislauf erhalten und Risiken durch Oberflächenabfluss und Hochwasser werden vermindert. Weiter sind Massnahmen zur Hitzeminderung wichtig, wie die Offenlegung von Gewässern, die horizontale und vertikale Durchgrünung und das Freihalten von Kaltluftbahnen. In diversen anderen Kantonen sind diese Thematiken bereits in den Richtplänen verankert.

Aufgrund der Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Themen wird die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Ist vorgesehen, Massnahmen zum Klimaschutz und Vorgaben zur Anpassung an den Klimawandel vollumfänglich in den Richtplan aufzunehmen?
2. Wird die Ergänzung des Richtplans mit diesen Themen mit der Richtplananpassung 2024 vorgenommen?
3. Wird das Konzept Schwammstadt im Richtplan verankert?
4. Inwiefern werden die Klimakarten als verbindliche Grundlagen in den Richtplan integriert?
5. Sind verbindliche Planaufträge für Kanton und Gemeinden vorgesehen, damit die Massnahmen konsequent kantonsweit angegangen und umgesetzt werden?

## 2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

## 3. Stellungnahme des Regierungsrates

### 3.1 Vorbemerkung

Der Klimawandel ist in vielen Bereichen raumrelevant und tangiert das gesamte Aufgabenspektrum der Raumentwicklung. Einerseits bedient die Raumplanung mit Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft sowie Ver- und Entsorgung zentrale Hebel für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel. Andererseits akzentuiert der Klimawandel die bereits bestehende Flächenkonkurrenz und Ressourcenkonflikte und erhöht den Bedarf für Interessenabwägungen. Der kantonale Richtplan erfüllt als zentrales Führungs- und Steuerungsinstrument eine wichtige Aufgabe in der Koordination und der Vorsorge. Aufgrund seiner Ausrichtung auf einen Zeitraum von 20-25 Jahren, der Abdeckung des gesamten Kantonsgebiets und aller raumrelevanten Themen ist dieses Instrument offensichtlich geeignet, Klimafragen zu behandeln.

Der kantonale Richtplan muss über eine gewisse Zeit Bestand haben, aber auch neue Entwicklungen und Veränderungen aufnehmen können. Deshalb ist er kein starres Instrument und kann bei Bedarf jährlich angepasst werden. Damit seine Wirkung beurteilt werden kann, wird er vierjährlich einem Controlling unterzogen und dem Kantonsrat sowie dem Bundesamt für Raumplanung darüber Bericht erstattet. Der Bericht «Richtplancontrolling und Berichterstattung 2023» wurde am 12. September 2023 vom Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats beschlossen. Der Kantonsrat nahm ihn am 20. Dezember 2023 zur Kenntnis. Der Bericht weist das Thema Klimawandel, das bis anhin im Richtplan noch nicht explizit und ausreichend thematisiert ist, als prioritäres Handlungsfeld aus. Der geplante Umgang mit dem Thema Klimawandel im kantonalen Richtplan folgt der im Bericht aufgezeigten Stossrichtung.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Ist vorgesehen, Massnahmen zum Klimaschutz und Vorgaben zur Anpassung an den Klimawandel vollumfänglich in den Richtplan aufzunehmen?*

Wie bereits in der Stellungnahme des Regierungsrats zur Interpellation Silvia Fröhlicher (SP, Bellach): Anpassung an den Klimawandel im Siedlungsraum – was gedenkt der Regierungsrat zu tun? dargelegt (vgl. RRB Nr. 2024/266 vom 27. Februar 2024), ist eine Anpassung des kantonalen Richtplans in Vorbereitung. Es ist vorgesehen, das Thema Klimawandel umfassend zu behandeln und in den Richtplan aufzunehmen: Dabei soll der Teil B: Strategie der Raumentwicklung ergänzt und die betroffenen Kapitel des Teils C: Sachbereiche erweitert sowie ein neues Kapitel «Klimaangepasste Siedlungsstrukturen» erarbeitet bzw. mit dem Kapitel S-1.2. Siedlungsqualität zusammengeführt werden. Generell soll auch auf Zielkonflikte hingewiesen werden. Dazu besteht die Idee, die Einführung eines Ampelsystems zur Bewertung neuer Richtplanvorhaben zu prüfen, um diese bezüglich ihrer Wirkung auf die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu bewerten.

Das Bundesamt für Raumentwicklung hat das Thema Klimawandel ebenfalls aufgegriffen und 2022 eine Arbeitshilfe zum Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan veröffentlicht. Der Bund erwartet, dass sich die Kantone im Rahmen der kantonalen Richtplanung mit der Thematik des Klimawandels auseinandersetzen, und fordert die Kantone auf, die Thematik breit zu betrachten und sowohl die relevanten Aspekte des Klimaschutzes als auch der Anpassung an den Klimawandel abzudecken. Grundsätzlich erwartet er eine Ergänzung der Raument-

wicklungsstrategie mit Zielen und strategischen Grundsätzen zum Klima sowie Grundsätze und konkrete Massnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Das Amt für Raumplanung orientiert sich bei den Arbeiten zur Anpassung des kantonalen Richtplans an dieser Arbeitshilfe sowie an den bereits vorliegenden kantonalen Konzepten und Strategien wie dem Massnahmenplan Klimaschutz und dem Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel.

### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Wird die Ergänzung des Richtplans mit diesen Themen mit der Richtplananpassung 2024 vorgenommen?*

Das Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans ist im Planungs- und Baugesetz festgelegt (§ 64 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Zentrales Element ist die öffentliche Auflage während 30 Tagen. Vor der öffentlichen Auflage ist bei den interessierten Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen eine Anhörung durchzuführen. Diese findet jeweils im 4. Quartal eines Jahres statt.

Eine umfassende Behandlung des Themas Klimawandel erfordert eine Anpassung verschiedener Sachthemen und -kapitel, da es sich um ein Querschnittsthema handelt. Dies bedingt eine vorgängige intensive Zusammenarbeit und Koordination mit den betroffenen kantonalen Fachämtern und -stellen. Die KABUW (Ämterkonferenz aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft) hat das Vorgehen für die Anpassung des Richtplans im Bereich Klimawandel an ihrer Sitzung vom 27. Juni 2024 genehmigt. Dieses sieht vor, das Thema in die Richtplananpassung 2025 aufzunehmen.

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Wird das Konzept Schwammstadt im Richtplan verankert?*

Es ist geplant, ein neues Sachkapitel «Klimaangepasste Siedlungsstrukturen» im kantonalen Richtplan aufzunehmen. Darin soll auch das Konzept Schwammstadt thematisiert werden. Im Grundsatz geht es darum, mit einer qualitätsorientierten Siedlungsentwicklung nach innen klimaangepasste Siedlungsstrukturen mit hoher Lebens- bzw. Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung zu schaffen.

### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Inwiefern werden die Klimakarten als verbindliche Grundlagen in den Richtplan integriert?*

Auf die kantonalen Klimaanalysekarten und Planungshinweiskarten wird im Sinne von Grundlagen im kantonalen Richtplan verwiesen. Sie sind somit künftig bei der Erfüllung von Richtplanaufträgen und der Planung und Umsetzung von festgelegten Vorhaben beizuziehen.

### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Sind verbindliche Planaufträge für Kanton und Gemeinden vorgesehen, damit die Massnahmen konsequent kantonsweit angegangen und umgesetzt werden?*

Ja, in den Sachkapiteln des kantonalen Richtplans sollen behördenverbindliche Planungsgrundsätze und -aufträge aufgenommen werden. Es sind dadurch aber keine zusätzlichen Aufwände für die Gemeinden im Rahmen der Überprüfung der Ortsplanungen vorgesehen. Der Ansatz des Kantons geht vielmehr in die Richtung der Unterstützung der Gemeinden mit verschiedenen Grundlagen wie z. B. den Klimakarten. Gestützt auf solche Grundlagen können dann in den kommunalen Planungsprozessen die jeweils vor Ort zweckdienlichsten Massnahmen festgelegt

werden. Damit sollen auch die kommunalen Strukturen im Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels gestärkt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Eng'.

Andreas Eng  
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Raumplanung  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat